

## **Satzung über die Nutzung der Sportstätten in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 17.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/ SGV. NRW, S. 1012), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW, S. 1029) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Sportstätten beschlossen:

### **§ 1 – Grundsätzliches**

- (1) <sup>1</sup>Die Sportanlagen der Gemeinde Bad Sassendorf stehen vorrangig dem Schulsport und dem organisierten Vereinssport zur Verfügung. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verfügbarkeit können diese auch an andere Sporttreibende überlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungs-/ Überlassungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und dem jeweiligen Nutzer ist öffentlich-rechtlich. <sup>2</sup>Es ist unerheblich, ob die Nutzung der Sportstätten kostenlos oder gegen Gebühr überlassen wird.

### **§ 2 – Geltungsbereich**

Die Satzung umfasst folgende Sportstätten als Geltungsbereich:

1. Sporthalle an der INI-Gesamtschule, Zur Hepper Höhe 4 in 59505 Bad Sassendorf
2. Sporthalle an der Sälzer Gemeinschaftsgrundschule, Zur Sälzerschule 48 in 59505 Bad Sassendorf
3. Sporthalle im Gewerbepark Lohner Klei-Süd, Hagenbusch 4 in 59505 Bad Sassendorf
4. Lehrschwimmbecken der Gemeinde Bad Sassendorf, Zur Hepper Höhe 4 in 59505 Bad Sassendorf

### **§ 3 – Anwendungsbereich**

- (1) Den Schulen und Kindertageseinrichtungen werden die Sportanlagen (vgl. § 2 Nr. 1 - 4) für den Schulsport und schulische Sportveranstaltungen bzw. für die Betreuung der Kinder kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Den örtlichen Sportvereinen steht die Sportanlage i.S.d. § 2 Nr. 4 dieser Satzung für den Übungs- und Spielbetrieb dann kostenfrei zur Verfügung, wenn die Inanspruchnahme zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bad Sassendorf erfolgt. <sup>2</sup>Für die Nutzung der Sportstätten i.S.d. § 2 Nr. 1 – 3 dieser Satzung werden für die örtlichen Sportvereine keine Gebühren erhoben.
- (3) Alle weiteren Nutzer und nicht ortsansässige Sportvereine oder Organisationen haben für die Benutzung der Sportstätten (vgl. § 2 Nr. 1 - 4) die entsprechend der beschlossenen Gebührenkalkulation festgesetzten Gebühren zu entrichten.

#### **§ 4 – Gebührenkalkulation**

<sup>1</sup> Die Höhe der Benutzungsgebühren der Sportstätten richtet sich nach der Gebührenkalkulation, welche jährlich fortgeschrieben wird. <sup>2</sup> Grundlage zur Errechnung der Benutzungsgebühren sind die Aufwendungen aus Benutzungs- und Verwaltungsgebühren des vorletzten Jahres für den Betrieb der Sportstätten auf Grundlage einer Mischkalkulation.

#### **§ 5 – Gebühren**

- (1) <sup>1</sup> Die Gebührenschild entsteht mit Abschluss des Vertrags. <sup>2</sup> Sie wird sofort nach Rechnungsstellung fällig und ist ohne Abzüge an die Gemeindekasse Bad Sassendorf unter der Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu zahlen.
- (2) Mit Ausnahme des Abs. 1 werden die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den regelmäßigen Trainings- bzw. Kursbetrieb anhand der Belegungspläne jeweils zum 30.06. (1. Kalenderhalbjahr) und zum 31.12. (2. Kalenderhalbjahr) in Rechnung gestellt.
- (3) <sup>1</sup> Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 2 Nr. 1 - 4 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt. <sup>2</sup> Mehrere Nutzer nicht rechtsfähiger Personengruppen haften gesamtschuldnerisch i.S.d. § 421 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (4) <sup>1</sup> Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. <sup>2</sup> Eine unbillige Härte kann in der Sache selbst oder in der Person des Abgabepflichtigen im Sinne § 227 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen begründet sein.
- (5) <sup>1</sup> Die Gebühren werden je Zeitstunde abgerechnet, wobei jede angefangene Stunde als Verpflichtung zur Entrichtung der gesamten Stunde zu werten ist. <sup>2</sup> Ausnahmen können entsprechend vorheriger schriftlicher Absprachen geregelt werden. Es ergibt sich folgende Gebühr pro Stunde:
  - 18,53 Euro (Summe der Benutzungs- und Verwaltungsgebühr)
- (6) Für gebührenpflichtige Nutzergruppen, welche länger als vier Zeitstunden eine Sportstätte i.S.d. § 2 Nr. 1 - 4 nutzen, wird eine pauschale Tagesgebühr in Höhe von 100,00 Euro als Gebührenschild festgesetzt.

#### **§ 6 – Salvatorische Klausel**

Soweit die Unvereinbarkeit einzelner Regelungen dieser Satzung mit anderen rechtlichen Regelungen oder Vollzugsbestimmungen festgestellt wird, so wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.